

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 57

Donnerstag, 10. Dezember 2020

Seite: 669

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Landratsamt Landshut  
Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur  
Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus  
SARS-CoV-2 vom 04.12.2020 (in Kraft getreten am 07.12.2020) ..... 670  
  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1  
10. Satzung zur Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung ..... 671  
  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1  
4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungs-  
einrichtung ..... 672
- Mitteilungen anderer Dienststellen:  
..... Seite  
  
Sparkasse Landshut  
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde KontoNr. 3420222149 .... 673  
  
Sparkasse Landshut  
Geldfunde ..... 673

## Landratsamt Landshut

### **Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 04.12.2020 (in Kraft getreten am 07.12.2020)**

Das Landratsamt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die o.g. Allgemeinverfügung des Landkreises Landshut vom 04.12.2020 wird teilweise (nämlich in Bezug auf vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen) widerrufen. Hinsichtlich der IntensivpflegeWGs bleibt sie in vollem Umfang gültig.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.12.2020, 00:00 Uhr in Kraft.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Die Allgemeinverfügung zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde vom Landkreis Landshut am 04.12.2020 auf der Rechtsgrundlage des § 28 der 9. BayIfSMV erlassen. Sie regelt eine Besuchsbeschränkung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen sowie eine Testpflicht für die Mitarbeiter dieser Einrichtungen.

Am 09.12.2020 trat die 10. BayIfSMV in Kraft, deren § 9 ebenfalls die Besuche in diesen Einrichtungen sowie die Testung von Mitarbeitern in anderer Form regelt. Allerdings enthält § 9 Abs. 2 der 10. BayIfSMV keine Regelung für die Besuche und Testung von Mitarbeitern in IntensivpflegeWGs, weshalb hier die Allgemeinverfügung der Landkreises Landshut vom 04.12.2020 weiter gelten soll.

##### **II.**

1. Das Landratsamt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde nach § 54 IfSG i. V. m. § 65 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Rechtsgrundlage für den teilweisen Widerruf in der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 BayVwVfG.  
Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.  
Die Allgemeinverfügung vom 04.12.2020 des Landkreises Landshut kann hinsichtlich der vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheime und Seniorenresidenzen widerrufen werden, da § 9 der 10. BayIfSMV ähnliche, z.T. weitergehende Regelungen enthält und insofern der örtliche Regelungsbedarf für eine Besuchsbeschränkung und eine Testpflicht für die Mitarbeiter der genannten Einrichtungen entfallen ist.
3. Das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe nachfolgende Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landratsamt Landshut  
Landshut, 10.12.2020

Bartsch  
Regierungsdirektorin

(Nr. 1 vom 10.12.2020)

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1**

**10. Satzung zur Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22, 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 9 der Verbands- und Betriebssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.11.2020 folgende

**10. Satzung**

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) vom 02.02.1993**

§ 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 2 Buchst. b) wenn das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.“

§ 2

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit voller Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.“

§ 3

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind

Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.“

§ 4

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 5

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ohu, den 27.11.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Isar-Gruppe I, Ohu  
Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach  
Gez.  
Strauß  
1. Vorsitzender

(Nr. 20-8630.1/2 vom 07.12.2020)

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1**

**4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 24 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 10 der Zweckverbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.11.2020 folgende

**4. Satzung**

**zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) vom  
02.12.1993**

§ 1

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für den Einsatz von größeren Wassermengen, für die Brauchwasserqualität ausreichend ist, z. B. für den Einsatz in landwirtschaftlichen Betrieben (unter anderem Verdünnung von Gülle, Feldbewässerung, Spülen von Schwemmkanälen usw.). Der Zweckverband kann ferner das Benutzungsrecht in weiteren begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 2

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§ 3

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ohu, den 26.11.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Isar-Gruppe I, Ohu  
Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach  
Gez.  
Strauß  
1. Vorsitzender

(Nr. 20-8630.1/2 vom 08.12.2020)

## **Sparkasse Landshut**

### **Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420222149 Antragsteller  
Wilhelm Richter (Itd. auf Magdalena Richter)  
ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 23.02.2021

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 23.11.2020  
Sparkasse Landshut  
Geisler Gallwitz

(Sparkasse Landshut 04.12.2020)

## **Sparkasse Landshut**

### **Geldfunde**

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 7. Dezember 2020  
Sparkasse Landshut  
Christian Gallwitz Heinz Kunz

(Sparkasse Landshut 07.12.2020)

Landshut, den 10.12.2020  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat